

INTERESSENGEMEINSCHAFT DEUTSCHER KUNSTHANDEL

Stellungnahme der Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ (20/13258)

Die Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel ist der Dachverband der sechs größten deutschen Kunsthandelsverbände mit ca. 1.000 Mitgliedsunternehmen. Sie befindet sich im Lobbyregister des Bundestages unter der Registernr. R006255. Das geplante Gesetz verhindert Restitutionspraxis zurück. Gut funktionierende Strukturen und Prozesse werden zerstört.

1. § 48 a Absatz 1 Nr. 1 KGSG-E, Auskunft über Verkäufer und Erwerber

Das Gesetz strebt folgenden Mechanismus an: Die Anspruchsteller erhalten einen Auskunftsanspruch gegen den Kunsthandel auf Nennung des heutigen Besitzers. Sie können dann den namentlich bekannten Besitzer auf Herausgabe vor dem Landgericht Frankfurt verklagen. Im Rahmen des Herausgabeanspruchs aus § 985 BGB wird die Eigentumslage geklärt. Damit der heutige Besitzer den Prozess nicht durch die Einrede der Verjährung verhindern kann, wird die Einrede beschränkt.

1.1 Gutgläubiger Erwerb

Ein Prozess vor dem Landgericht Frankfurt ergibt aber keinen Sinn. Die jüdische Seite wird regelmäßig unterliegen. Durchsetzbare Herausgabeansprüche bestehen heute kaum mehr.

Werke in Privatbesitz haben in den vergangenen 80 Jahren mehrfach die Hand gewechselt. Dabei hat in der Regel ein gutgläubiger Erwerb stattgefunden.

Bis in die 90er Jahre hinein ging man davon aus, dass die Restituti abgeschlossen seien. Provenienzen spielten eine untergeordnete Rolle. Den E daher der NS-verfolgungsbedingte Entzug nicht bekannt. Nach zehn Jahren Besitzes hatten sie gemäß § 937 BGB das Eigentum eressen. Die Anspruchstel regelmäßig nicht mehr die Eigentümer und können nicht Herausgabe verlangen.

GESELLSCHAFTER:

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
KUNSTVERSTEIGERER E.V.,
KÖLN

KUNSTHÄNDLERVERBAND
DEUTSCHLAND E.V., KÖLN

VERBAND DEUTSCHER
ANTIQUARE E.V., ELBINGEN

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
GALERIEN UND KUNSTHÄNDLER
E.V., BERLIN

VERBAND DER DEUTSCHEN
MÜNZENHÄNDLER E.V.,
FRANKFURT

BERUFSVERBAND DES
DEUTSCHEN
MÜNZENFACHHANDELS E.V.,
KÖLN

GESCHÄFTSSTELLE:

INTERESSENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHER KUNSTHANDEL
GbR
NORBERT MUNSCH

AN DER RECHTSCHULE 3,
50667 KÖLN

TEL.: 0221-256294
FAX: 0221-91395928

INFO@INTERESSEN
GEMEINSCHAFTDEUTSCHERKUNST
HANDEL.DE

Insbesondere sind Werke, die in den Kunsthandel kommen, bereits darauf geprüft worden, ob ein gutgläubiger Erwerb stattgefunden hat.

- Dem Kunsthandel ist es nach § 40 KGSG verboten, Kulturgut zu handeln, das abhandengekommen ist. Verstöße dagegen sind gemäß § 83 Absatz 1 Nr. 4 KGSG strafbar.
- Der Kunsthandel ist nach § 41 Absatz 1 Nr. 1 KGSG verpflichtet zu prüfen, ob der Verkäufer Eigentümer ist.
- Er prüft dies schon aus eigenem Interesse, weil nach § 40 Absatz 2 KGSG bei Abhandenkommen sowohl der Kaufvertrag als auch die Übereignung nichtig sind.
- Nach § 42 Absatz 1 Nr. 7 KGSG hat der Verkäufer schriftlich zu bestätigen, dass er Eigentümer des Werkes ist.
- Nach § 42 Absatz 1 Nr. 3 und 6 KGSG hat der Handel die Provenienz des Kulturguts zu prüfen und die einschlägigen Datenbanken wie Lost Art und Art Loss zu überprüfen.
- Diese Pflichten müssen gemäß § 44 Nr. 1 KGSG über den wirtschaftlich zumutbaren Aufwand hinaus erfüllt werden.

Erst wenn ein Werk diese Prozedur durchlaufen hat, darf es in den Handel kommen. Die Anspruchsteller werden daher in der Regel vor dem Landgericht Frankfurt unterliegen. Es ist zu vermuten, dass die jüdischen Verbände den Opfern den Weg vor das Landgericht nicht empfehlen werden.

Der Auskunftsanspruch, die Schaffung eines besonderen Gerichtsstandes und die Aufhebung der Verjährung laufen leer.

1.2 Faire und gerechte Lösungen im Kunsthandel

Dafür zerstört der Auskunftsanspruch gut funktionierende Strukturen, weil er den Kunsthandel aus seiner Vermittlerrolle drängt. Der Kunsthandel nimmt bei Restitutionsen eine essentielle Rolle als Vermittler zwischen heutigem Besitzer und den Erben der Verfolgten ein. Wird ein Werk, das vor 1945 entstanden ist, eingeliefert, recherchiert der Kunsthandel dessen Provenienzen. Stellt sich dabei heraus, dass das Werk NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde, offenbart er dies dem gutgläubigen Einlieferer und überzeugt ihn, eine faire und gerechte Lösung mit den Erben zu finden. Die Einlieferer waren in der Regel noch nicht mit Restitutionsansprüchen befasst und kennen weder deren Voraussetzungen noch die

Gepflogenheiten einer gütlichen Einigung. Sie bedürfen der Hilfe und Erfahrung des Kunsthandels.

Stellt sich heraus, dass das Werk ausnahmsweise nicht gutgläubig erworben wurde, vermittelt der Kunsthandel eine Rückgabe an die Erben der Verfolgten. Steht das Werk – wie meist – im Eigentum des Verkäufers, vermittelt er einen Verkauf unter Aufteilung des Erlöses. Er schafft so einen Ausgleich in dem Konflikt zwischen rechtmäßigem Eigentum und moralischem Anspruch. Der Kunsthandel sucht damit eine Lösung genau für die Fälle, in denen kein justiziabler Anspruch besteht.

1.3 Zahlen aus dem Kunsthandel

Der Kunsthandel strebt proaktiv faire und gerechte Lösungen an, dies schon allein aus eigenem Interesse, weil die Werke ohne eine solche Lösung unverkäuflich sind. Eine informelle Umfrage bei den acht größten Kunstversteigerern in Deutschland hat ergeben, dass bei ihnen im Jahr ca. 27 Kunstwerke einer fairen und gerechten Lösung zugeführt werden. Das ist für nur acht Häuser eine beachtliche Zahl. Weniger als die Hälfte dieser Werke waren in der Lost Art-Datenbank als verlustig registriert. In der Mehrzahl der Fälle stellte der Handel den Entzug selbst fest und ermittelte eigenständig die Erben. Die Umfrage galt ausschließlich Kunstwerken. Nicht abgefragt wurde Bibliotheks- und Archivgut, das naturgemäß wesentlich höhere Stückzahlen aufweist.

Während der Kunsthandel jährlich für 27 Werke eine faire und gerechte Lösung findet, hat die Beratende Kommission in 20 Jahren 23 Fälle gelöst. Natürlich ist die Zahl der tatsächlich aus Museen restituierten Kunstwerke wesentlich höher als diese 23 Fälle. Sie scheint aber dennoch unter der Zahl des Kunsthandels zu liegen. Uns liegen hierzu nur die Zahlen aus NRW vor. In NRW wurde 2022 aus den Museen ein Kunstwerk restituiert, 2023 waren es fünf, 2024 wieder eines. Der Kunsthandel in NRW restituierte in der gleichen Zeit das Zwei- bis Vierfache. Diese Zahlen belegen, dass der Kunsthandel äußerst effektiv und schnell arbeitet. Statt langwieriger Verfahren in den öffentlichen Museen sucht er in der kurzen Zeit zwischen Einlieferung und Auktion eine Lösung.

1.4 Das Gesetz verhindert faire und gerechte Lösungen

War bisher die Prüfung des gutgläubigen Erwerbs durch den Kunsthandel lediglich Vorprüfung vor der eigentlichen Provenienzforschung und Lösungssuche, wird nun diese Vorprüfung in

einem zeit- und kostenintensiven Gerichtsverfahren zum Hauptprüfungspunkt. Hat das Gericht dem heutigen Besitzer bestätigt, dass er der Eigentümer ist und mit dem Werk nach Belieben verfahren kann, ist abzusehen, dass er sich nicht mehr auf die heutige Praxis der fairen und gerechten Lösung trotz Eigentumserwerbs einlassen wird.

Gleichzeitig wird durch den Auskunftsanspruch der Kunsthandel aus seiner Vermittlerrolle gedrängt, denn das Gesetz bringt Besitzer und Anspruchsteller in direkten Kontakt. Der Hilfe des Kunsthandels beraubt, ist der Besitzer mit der Situation überfordert. Er muss einen Anwalt und einen Provenienzforscher einschalten. Dadurch entsteht unnötig eine konfrontative Situation.

Es steht zu vermuten, dass Hauptziel des Auskunftsanspruchs weniger die gerichtliche Klärung ist als vielmehr ein vermeintlich fördernder Druck auf den Eigentümer. Wird der Eigentümer namentlich benannt muss er die gesamte Klaviatur von Anwaltsschreiben bis medialer Öffentlichkeit fürchten. Das jedoch ist kontraproduktiv. Bisher kann der Handel die Eigentümer zu einer fairen und gerechten Lösung überzeugen. Sie stellen sich bereitwillig ihrer moralischen Verantwortung. Droht zukünftig die Nennung ihres Namens werden sie das Werk zurückziehen, sobald der Handel sie über den ersten Verdacht eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs informiert. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass sie gleich alle Kunst, die vor 1945 entstanden ist, im Ausland einliefern werden, wo ein solcher Auskunftsanspruch nicht besteht.

Der Handel seinerseits wird keine zeit- und kostenintensive Provenienzforschung betreiben, wenn er seine Kosten nicht durch einen Verkauf amortisieren kann. Bisher bemüht er sich darum, Werke einer fairen und gerechten Lösung zuzuführen, damit sie verkehrsfähig werden. Zukünftig wird er vielleicht Werke nur noch anrecherchieren und sie bei Verdacht an den Einlieferer zurückgeben.

Der Auskunftsanspruch zerstört damit Prozesse, die sich für alle Beteiligten bewährt haben.

1.5 Transparenz im Kunstmarkt

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Kunsthandel in vielfältiger Weise verpflichtet ist, die Namen von Verkäufer und Käufer zu dokumentieren (§ 42 KGSG, § 1 Versteigererverordnung, § 11 Absatz 4 i.V.m. § 12 Absatz 1 GWG etc.). Bei Bedarf können die Behörden jederzeit Einsicht nehmen, insbesondere, wenn der Kunsthandel mit abhandengekommenen Kunstwerken handelt und dabei gegen das Verbot des § 40 KGSG

verstößt.

2. § 48a Absatz 1 Nr. 2 KGSG-E, Auskunft über vorhandene Erkenntnisse zur Provenienz

Das geplante Gesetz verpflichtet den Handel ebenfalls, die recherchierten Provenienzen offenzulegen. Im Rahmen der Vermittlung einer fairen und gerechten Lösung teilt der Kunsthandel bereits jetzt Rechercheergebnisse mit den Erben und bittet auf Erbenseite um ergänzende Informationen. Einen verpflichtenden Anspruch auf Weitergabe der Erkenntnisse in Schriftform lehnt die Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel dennoch ab.

2.1 Auskunftsanspruch für beide Seiten

Zunächst stellt sich die Frage, warum ein Auskunftsanspruch nur gegen den Handel gerichtet ist, nicht aber ebenfalls gegen die Anspruchstellerseite.

Die Einlieferer haben das Werk regelmäßig lange nach dem Entzug erworben. Sie verfügen daher selbst in der Regel über keine Unterlagen. Sie befinden sich in derselben Lage wie die Erben der Verfolgten. Der Kunsthandel ist daher bei seiner Recherche auf öffentlich zugängliche Quellen angewiesen, die auch den Erben zur Verfügung stehen. Der Grundsatz des Rechts, dass der Anspruchsteller die Voraussetzungen seines Anspruchs beweisen muss, wird angesichts der Verfolgungssituation verständlicherweise aufgeweicht. Das darf aber nicht dazu führen, dass die Beweislast fast vollständig dem heutigen Besitzer aufgebürdet wird. Die Erben können beispielsweise bessere Informationen dazu haben, wer noch zur Erbengemeinschaft gehören könnte. Vielleicht sucht die Erbengemeinschaft auch nicht nur ein Werk und hat deshalb bereits in anderen Fällen Recherchen angestellt. Nur wenn beide Seiten ihre bruchstückhaften Erkenntnisse zusammenführen, ist eine echte Aufarbeitung des Unrechts möglich.

Kommt ein Auskunftsanspruch, so muss er auch für die Anspruchsteller gelten.

2.2 Glaubhaftmachung

Die Anspruchsteller müssen die Anspruchsvoraussetzungen für die Auskunft wie Eigentum zwischen 1933 und 1945 sowie verfolgungsbedingten Verlust nach dem Gesetz nicht voll beweisen, sondern nur glaubhaft machen. Es ist darauf zu achten, dass die Schwelle für die

Glaubhaftmachung nicht zu niedrig angesetzt wird. Problematisch ist es beispielsweise, wenn nur ein Besitz im Jahr 1915 nachgewiesen werden kann. In den Jahren bis zum Beginn der Naziherrschaft hätte das Werk auch verkauft werden können, beispielsweise im Zuge der Weltwirtschaftskrise. Schwierig sind auch Fälle, in denen nicht nachgewiesen werden kann, ob es sich bei dem konkreten Werk tatsächlich um das gesuchte handelt und nicht um eine andere Version desselben Künstlers. Der Kunsthandel ist oft mit der Situation konfrontiert, dass vage Vermutungen ausgesprochen werden und der heutige Eigentümer sie dann entkräften muss. So werden auch Werke unverkäuflich, die nicht NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden.

Bereits jetzt zeigt sich eine klare Tendenz in diese Richtung. So ist die Schwelle für eine Eintragung in der Lost Art Datenbank sehr niedrig angesetzt und das Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste ist nicht ausreichend mit Provenienzforschern ausgestattet, um mehr als eine grobe Plausibilitätsprüfung leisten zu können. Das führt nicht selten dazu, dass die heutigen Besitzer zwar recherchieren können, dass die Wahrscheinlichkeit für einen Verlust gering ist, sie ihn aber nicht gänzlich ausschließen können. Sie müssen dann dennoch eine Lösung mit dem Melder finden, denn ohne dessen Zustimmung wird das Werk nicht aus der Lost Art Datenbank ausgetragen.

Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung dürfen daher nicht zu niedrig angesetzt werden.

2.3 Aufwand

Es steht jedoch zu befürchten, dass sich für die Anspruchstellerseite in der Praxis weitere Beweiserleichterungen ausbilden werden. Es müsste dann auch in Fällen, in denen ein NS-verfolgungsbedingt Entzug eher unwahrscheinlich scheint, Auskunft erteilt werden. Da die Auskunfterteilung für den Kunsthandel jedoch eine erhebliche Belastung darstellt, lehnt die Interessengemeinschaft einen solchen Anspruch ab.

Es herrscht die Vorstellung, der Kunsthandel habe aufgrund seiner Verpflichtung zur Dokumentierung der Provenienzforschung aus § 42 KGSG seit dem Inkrafttreten dieses Paragraphen im Jahr 2016 druckfertige Unterlagen hierzu, die nur noch herausgegeben werden müssten. Das ist nicht der Fall. Bei der Provenienzrecherche werden viele Fährten verfolgt, von denen sich eine Vielzahl als falsch herausstellt. Es wird korrespondiert mit Einlieferern, Experten, Archiven. Handschriftliche Telefonnotizen werden angefertigt.

Unterlagen in Sütterlin kopiert. In komplexen Fällen füllt die Recherche mehrere Aktenordner. Für den Anspruchsberechtigten relevant sind davon nur einige wenige. Diese Unterlagen sind darüber hinaus für Laien nicht verständlich. Sie bedürfen der Auswertung und Interpretation durch Experten. Die wenigsten Provenienzen lassen sich lückenlos klären. Die Schlüsse, die aus den Rechercheergebnissen gezogen werden, wieso eine bestimmte Konstellation für wahrscheinlicher gehalten wird als eine andere, welche Querverbindungen bestehen könnten und was in Beziehung zu einander gesetzt wird, sind Wertungsfragen, die nur mit viel Erfahrung und Wissen getroffen werden können. Der Kunsthandel muss also für den Auskunftsanspruch ein Dossier erstellen, was aufwändig ist und ihn weiter belastet.

Insbesondere ist es nicht möglich, ein solches Dossier auch Jahre nach dem Verkauf noch zu erstellen. Im Zeitpunkt des Verkaufs sind die Recherchen noch frisch im Gedächtnis des Provenienzforschers. Jahre oder Jahrzehnte später muss sich ein anderer Mitarbeiter in die Notizen aufwändig einarbeiten.

2.4 Katalogangaben

Die wichtigsten Provenienzen veröffentlicht der Kunsthandel ohnehin in seinen Katalogen. Die Kataloge sind daher für die Provenienzforschung eine Quelle von unschätzbarem Wert. Kaum ein Markt ist so gut dokumentiert wie der Kunstmarkt. Diese Angaben genügen regelmäßig, um einen gutgläubigen Erwerb zu prüfen. Die Einlieferernamen sind jedoch im Katalog anonymisiert, zum einen aus Datenschutzgründen, zum anderen, weil kein Händler der Konkurrenz die Quelle seiner Waren verraten möchte. Nicht anders verfahren Museen. Auch sie geben nicht den Namen eines Leihgebers preis.

Der Auskunftsanspruch ist daher zu streichen.

3. Beweislast

Die Frage, wer die Beweislast hat, ist von zentraler Bedeutung.

Die Provenienzen lassen sich in Fällen des NS-verfolgungsbedingten Entzugs in den seltensten Fällen lückenlos klären. Auch die fortschreitende Provenienzforschung kann nicht verhindern, dass gleichzeitig im Verlauf der Zeit die Beweismittel weniger werden. Bereits jetzt werden regelmäßig Fälle über die Frage gelöst, wer die Beweislast hat, wem also welche

Beweismittel fehlen und nicht darüber wie die Verlustumstände waren.

2001 führte der Rechtsausschuss des Bundestages (BT-Drs. 14/7052, S. 179) aus, dass eine Aufhebung der Verjährung faktisch das Eigentum der heutigen Eigentümer gefährdet:

„Tatsächlich schützt die Verjährung des Herausgabeanspruchs auch den gutgläubigen Erwerber. Dieser erwirbt zwar rein rechtlich gesehen wirksam Eigentum durch Ersitzung oder durch Ersteigerung. Dies enthebt ihn aber nicht der Sorge, dass ihm böser Glaube entgegengehalten wird. Erst nach Ablauf der Verjährung kann auch der gutgläubige Eigentümer sicher sein, dass ihm niemand mehr seine Rechte streitig macht. Dies gilt auch und gerade bei Kunstwerken. Gerade bei wertvollen Kunstwerken ist auch der gutgläubige Erwerber der Gefahr ausgesetzt, dass ihm böser Glaube vorgehalten und sein (wirksamer) Erwerb streitig gemacht wird.“

Was hier zum gutgläubigen Erwerb ausgeführt wird, gilt auch für den Beweis des NS-verfolgungsbedingten Entzugs. Die heutigen Besitzer haben die Werke regelmäßig weit nach dem Krieg erworben und haben über die damaligen Entzugsumstände keine Kenntnis. Die Aufhebung der Verjährung führt also zu Beweisschwierigkeiten. Das muss bei der Regelung der Beweisfrage im Blick behalten werden.

Den Kunsthandel trifft die Beweisfrage härter als die Museen. Während die Museen irgendwann alle Werke in ihrem Haus durchrecherchiert haben und damit Rechtssicherheit haben, gelangen immer wieder neue Werke in den Kunsthandel. Der Kunsthandel ist damit auf alle Zeit zur Provenienzforschung verpflichtet. Die Entlastung des Entzugs stellt mit weiterem Zeitablauf ein immer größeres Problem dar. Das gilt es zu beachten.

4. Restitutionsgesetz

Hauptkritikpunkt an den fairen und gerechten Lösungen für Werke in privater Hand ist von Seiten der Opfer ihre Freiwilligkeit. Die einzige rechtlich saubere Lösung wäre ein entschädigungspflichtiges Restitutionsgesetz. Die Höhe der Entschädigung für in Deutschland belegenes Kulturgut wäre überschaubar, denn im Handel befinden sich nur wenige Werke von musealem Rang. Derzeit kann das Volumen der NS-verfolgungsbedingt entzogenen Werke

im Handel ganz grob auf unter 2 Mio. € jährlich geschätzt werden.

Allerdings ist zu beachten, dass sich ein Restitutionsgesetz kaum auf diese Werke beschränken lässt. Deutschland würde im internationalen Alleingang erstmals ein Gesetz verabschieden, das Private zur Restitution verpflichtet. Das würde wegen der Entschädigungspflicht Werke aus aller Welt nach Deutschland ziehen. Ist Anknüpfungspunkt für die Entschädigungspflicht die Belegenheit des Werkes in Deutschland, können Werke aus dem Ausland nach Deutschland verbracht werden, ist Anknüpfungspunkt der Wohnsitz des Antragstellers, können Werke an deutsche Gesellschaften übertragen werden. Dieser Aspekt muss bei der Ausgestaltung des Gesetzes beachtet werden. Weitere Probleme bereiten die Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen, die Beweislastverteilung und die starre Rechtsfolge. Hier wird es auf den genauen Wortlaut ankommen. Es erscheint deshalb derzeit unrealistisch, dass ein solches Gesetz erlassen wird.

Für den Moment scheint die Restitutionspraxis im Kunsthandel die beste Lösung zu sein, auch wenn sie für die Privateigentümer und Kunsthandel unbefriedigend ist. Das setzt aber auch voraus, dass die im Kunsthandel bestehende Praxis unterstützt wird und nicht durch die oben erläuterten Auskunftsansprüche zerstört.

25.11.2024